

Wechselperioden

Die Erteilung von Spielberechtigungen für Vertragsspieler wird nach den derzeit gültigen Bestimmungen der Spielordnung von WDFV und DFB vorgenommen.

Vertragsspieler, die einen Vereinswechsel vornehmen, können nur innerhalb der Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung für Pflichtspiele erhalten. Vereinseigene Spieler, die bislang den Status Amateur hatten, können auch außerhalb der Wechselperioden einen Vertrag als Vertragsspieler abschließen.

Außerhalb der Wechselperioden kann bei einem Vereinswechsel nur eine Spielberechtigung für Freundschaftsspiele erteilt werden.

Wechselperiode I (01.07. bis 31.08.)

1. Erteilung der Spielberechtigung

Der Vertragsspieler, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist und der als Vertragsspieler zu einem anderen Verein wechselt, erhält eine sofortige Spielberechtigung. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung der Vertrag bis zum 31.08. bei der Passabteilung eingegangen und in Kraft getreten ist.

Gleiches gilt für den Amateur, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, unabhängig davon, ob er die Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel erhalten hat.

Neu ist, dass der Nachweis der Abmeldung bei dem alten Verein erforderlich ist. Werden die Unterlagen nach dem 31.08. bei der Passabteilung eingereicht, wird die Spielberechtigung frühestens 6 Monate nach Ende des Vertrages erteilt.

2. Verpflichtung eines Vertragsspielers aus dem Ausland

Bis zum 31.08. muss die Beendigung des Vertrages als Vertragsspieler beim abgebenden Verein nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung. Der neue Vertrag als Vertragsspieler muss bis zum 31.08. bei der Passabteilung eingegangen und in Kraft getreten sein.

Die weiteren Voraussetzungen beim internationalen Vereinswechsel sind im Downloadbereich (Senioren-Dokumente für internationale Erstausstellungen / Vereinswechsel -

Übersicht der Zusatz-Unterlagen oder Junioren-Dokumente für internationale Erstausstellungen / Vereinswechsel - Übersicht der Zusatz-Unterlagen) zu finden.

Wechselperiode II (01.01. bis 31.01)

1. Erteilung der Spielberechtigung

Einem Vertragsspieler, dessen Vertrag beim abgebenden Verein vorzeitig durch einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, kann in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. eine sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt werden. Dies gilt auch für solche Vertragsspieler, die bereits in der Wechselperiode I einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollzogen haben. Voraussetzung hierfür ist aber selbstverständlich, dass der bestehende Vertrag beim bisherigen Verein durch einen Aufhebungsvertrag beendet worden ist und der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung bis zum Ende der Wechselperiode II eingegangen ist.

Es ist nicht mehr erforderlich, dass der Vertrag als Vertragsspieler aus spieltechnischen oder sportlich triftigen Gründen aufgehoben worden ist. Eine dahingehende Prüfung entfällt.

Verträge, die in der Wechselperiode II geschlossen werden, müssen eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

2. Verpflichtung eines Vertragsspieler aus dem Ausland

Vom Grundsatz her unterliegt dieser Wechsel den gleichen Voraussetzungen wie ein nationaler Vereinswechsel eines Vertragsspielers. Auch bei diesem findet keine dahingehende Überprüfung statt, ob der Vertrag aus spieltechnischen oder sportlich triftigen Gründen aufgehoben worden ist. Entscheidend ist allein, dass bis zum Ende der Wechselperiode II die Vertragsbeendigung gegenüber der Passabteilung nachgewiesen ist und der neue Vertrag als Vertragsspieler bis zum 31.01. in Kraft getreten ist. Auch dieser Vertrag muss eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

3. Statusveränderung vom Amateur zum Vertragsspieler

Der Spieler, der bislang Amateur war, kann eine Spielberechtigung als Vertragsspieler erhalten, wenn der abgebende Verein (kann die Entschädigung frei aushandeln) dem Wechsel zustimmt. Verweigert der abgebende Verein die Zustimmung, kann trotz der Untervertragnahme für den aufnehmenden Verein keine Spielberechtigung erteilt werden.